

Von Höp zu Höhe p

Erotic Media will vom Frühjahr an Pornos bei Premiere zeigen

Seit geraumer Zeit versuchen unterschiedlichste Anbieter immer wieder, im Fernsehen pornographische Filme zu zeigen. Bislang ist es den Landesmedienanstalten fast immer gelungen, dies zu unterbinden – und das mit Recht: Die öffentliche Verbreitung von Pornographie, zumal im Rundfunk, ist verboten. Ausgerechnet der neue Jugendmedienschutzstaatsvertrag, der im April 2003 in Kraft tritt, hat den Pornographen allerdings ein Türchen geöffnet. Prompt hat mit Erotic Media im November 2002 bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (MABB) der erste Anbieter einen Antrag auf „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ gestellt.

Spätestens ab März dieses Jahres sollen im Rahmen von Premiere zwei Pornokanäle zur Verfügung stehen.

Das Angebot soll rund um die Uhr ausgestrahlt werden. Um sich in die Filme einklinken zu können, muss der Kunde beim Premiere-Callcenter anrufen und seinen persönlichen PIN-Code angeben. Daraufhin wird er für die Dauer von drei Stunden freigeschaltet; der Spaß, von Höhepunkt zu Höhepunkt zwischen den beiden Kanälen hin- und herschalten zu können, kostet 9,50 Euro. Bevor er allerdings überhaupt besagten PIN-Code erhält, muss der Kunde bei einem Postamt vorstellig werden. Mit Hilfe dieses so genannten Post-Identverfahrens, bei dem die Volljährigkeit bestätigt wird, will Erotic Media gewährleisten, dass ein Missbrauch durch Jugendliche ausgeschlossen wird. Eine „erhöhte Sicherheitsstufe“, heißt es im Antrag, ergebe sich aus der Tatsache, „dass jede Bestellung der geplanten Angebote eine Gebühr auslöst und dadurch mit direkten finanziellen Konsequenzen verbunden ist“.

Nach Ansicht von Erotic Media – der Schweizer Erotika-Händler ist bereits Mehrheitsgesellschafter von Beate-Uhse.TV (ebenfalls Premiere) – ist damit den rechtlichen Auflagen Genüge geleistet. Knackpunkt der juristischen Schamhaarspalterei ist die Frage, ob es sich bei den Kunden der beiden bislang noch namenlosen Angebote um einen „geschlossenen Nutzerkreis“ handelt. Dann nämlich ginge es nicht mehr um Rundfunk, sondern um einen Mediendienst, und dort ist Pornographie in der Tat erlaubt. Kennzeichen des Rundfunks, heißt es in Kommentaren zum Mediendienstestaatsvertrag, ist seine Rolle „als Medium und Faktor der öffentlichen Meinungsbildung“. Hinzu kommen „die planvolle redaktionelle Gestaltung der dargebotenen Inhalte, insbesondere durch Moderation, Kommentierung sowie Einbindung in ein Gesamtprogramm“. Liege all dies nicht vor, weil beispielsweise Spielfilme im Wiederholungsverfahren permanent zum Abruf angeboten würden, handle es sich nicht um Rundfunk; dieses Verfahren komme im Gegenteil dem „Video-

on-Demand“ (Video auf Abruf) gleich und sei daher ein Mediendienst, der sich an Individuen richte, und kein Telemedium, das sich an die Allgemeinheit wende. Genau daran scheiden sich die Geister. Bei den Landesmedienanstalten vertritt man eine ganz andere Position. Medienrechtler denken technisch: Der Kunde habe zwar den Eindruck, es handle sich um ein „Pull-Medium“, bei dem man wie in der Videothek einen bestimmten Film auswähle; doch weil man sich ja im Gegenteil in eine Ausstrahlung einklinke, sei das Angebot von Erotic Media allenfalls „Near-Video-on-Demand“ – und deshalb juristisch als Rundfunk zu behandeln.¹ Für die „Pay-per-View“-Angebote von Premiere („Premiere direkt“) gelte das schließlich genauso. Im neuen Jugendmedienschutzstaatsvertrag gibt es allerdings den Unterschied zwischen Mediendiensten und Telemedien nicht mehr; dort ist dann übergreifend von „Telemedien“ die Rede. Dann gilt nur noch das Kriterium der geschlossenen Benutzergruppe, und dann ist Pornographie erlaubt.

Fußnoten:

- 1 Siehe dazu auch: VG München, in diesem Heft, S. 92.

berlinpunkt



Dazu gibt es bereits Grundsatzentscheidungen, z. B. von der Leipziger Staatsanwaltschaft, die aus diesem Grund nicht gegen pornographische Filme bei dem im sächsischen Kabel von Primacom verbreiteten Adult Channel vorgegangen ist.² Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 20. Februar 2002 zudem die Perspektive etwas verschoben und das Strafgesetzbuch (StGB) so interpretiert, dass lediglich pornographische Live-Darstellungen im Fernsehen nicht erlaubt seien.³ Davon nicht betroffen wären allerdings all jene sexuellen Darstellungen, die laut StGB § 184 Abs. 3 ohnehin verboten sind, also etwa Pornographie mit Kindern oder Tieren.

Erotic Media will die Grenze aber schon deutlich früher setzen, wie Andreas Fischer, Geschäftsführer für die beiden Erotikangebote, erklärt. Der frühere Programmchef des kurzlebigen Wetterkanals, einer der vielen Österreicher im deutschen Fernsehmanagement, betont, man wolle keinesfalls „Schmuddelfilme“ zeigen. Die im Antrag als „Vollerotik“ beschriebenen Filme sollen ausschließlich „Premium-Ware“ sein, die auch ins programmliche Umfeld von Premiere passe. Schließlich habe man eine Zielgruppe im Sinn, „die auch im Bereich von Erotik Wert auf etwas gehobenere Qualität“ lege. Der Antrag auf „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ bei der MABB soll zudem signalisieren, dass Erotic Media „seine gesellschaftlichen Verpflichtungen wahrnimmt und sich an den gesetzlichen Rahmen hält“. Die Frage ist nun, wie sich die MABB verhalten wird. Experten mutmaßen, Erotic Media habe sich nicht zuletzt deshalb in Berlin niedergelassen, weil die dortige Medienanstalt einen etwas liberaleren Ruf

2
Abgedruckt in *tv diskurs*,
Ausgabe 19 (Januar 2002),
S. 94.

3
Abgedruckt in *tv diskurs*,
Ausgabe 21 (Juli 2002),
S. 100ff.

hat als etwa die Münchener BLM mit ihrem gestrengen Präsidenten Wolf-Dieter Ring. Andererseits ist die Entscheidung letztlich eine Rechtsfrage, bei der es theoretisch keinen Spielraum geben dürfte. Und wenn die MABB das Argument des geschlossenen Nutzerkreises akzeptiere, erklärt ein Jugendschützer, dürfe Erotic Media theoretisch auch alles zeigen, was man in einer Videothek erhalte. Ausgerechnet hier aber wackelt der Antrag: Das „Post-Identverfahren“, wird bereits gemutmaßt, sei für den geschlossenen Nutzerkreis nicht tauglich, denn damit werde ja bloß die Kundenbeziehung hergestellt.

Uneins ist sich die Branche auch in der Frage, ob sich Premiere mit dem Zusatzangebot wirklich einen Gefallen tut. Natürlich sind Sport, Spielfilme und Sex die Motoren einer Pay-TV-Plattform. Außerdem werden in den deutschen Videotheken und Sexshops jährlich weit über 350 Millionen Euro mit Pornovideos umgesetzt. Andererseits legt Premiere großen Wert auf ein familienfreundliches Image. Ein Insider vermutet

gar, dass man die Klientel gar nicht erst erreiche, weil der typische Pornokonsument „sexuell eher verschüchtert“ sei. Wenn er schon die Hemmschwelle überwinde und seine Anonymität verlasse, dann wolle er auch härteren Stoff, als ihn Erotic Media offensichtlich zu bieten bereit sei. Außerdem macht sich Premiere, das bereits selbst ein „erotisches Quartett“ anbietet, mit den beiden Pornokanälen natürlich selbst Konkurrenz.

Und dann droht der Münchener Plattform noch Gefahr aus dem hohen Norden: Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM), Lizenzgeberin von Premiere, schaut dem Pay-TV erfahrungsgemäß sehr genau ins Programm. Schon bei Beate-Uhse.TV gibt es aktuell einen „Anfangsverdacht von erneuter Pornographie-Ausstrahlung“. Auf die Frage, ob sich Premiere mit dem Pornangebot auf dünnes Eis begeben, antwortet ein HAM-Mitarbeiter düster: „Da sind sie schon“.

Tilman P. Gangloff